

Merkblatt 4 Mineralische Bauabfälle

Hinweise zur Abfallentsorgung

Diese Hinweise richten sich insbesondere an Bauherrn und bauausführende Firmen von Bauvorhaben, bei denen mineralische Abfälle anfallen. Die zu beachtenden Randbedingungen werden dargestellt und erforderliche Hilfestellungen für eine umweltverträgliche und rechtskonforme Abfallentsorgung gegeben.

1. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder allgemeinwohlverträglich zu beseitigen. Sie sind - soweit technisch möglich - nach Abfallart und Schadstoffgehalt getrennt zu halten. Für die im Rahmen des Abrisses und Bodenaushubes anfallenden Abfälle ist der Bauherr primär für die Einhaltung dieser Pflichten verantwortlich. Die beauftragte Baufirma wird ggf. als Besitzer der Abfälle zur Nachweisführung verpflichtet und trägt im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Abfallentsorgung entsprechende Verantwortung.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten (Bodenaushub/Abriss von Gebäuden) ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für das Entstehen von schadstoffbelasteten Abfällen vorliegen. Dazu sind folgende Fragestellungen abzuarbeiten und in Form eines Protokolls zu fixieren.
 - a) Wird das Grundstück im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin geführt? Auskunft erteilt das örtlich zuständige **Umweltamt** (www.berlin.de/umwelt/aufgaben/boden-auskuenfte-uirg.html)
 - b) Gibt es weitere/andere Hinweise auf eine Belastung des Grundstücks zum Beispiel durch industrielle oder gewerbliche Vornutzung? Ist eine Auffüllungs-/Trümmerschicht vorhanden?
 - c) Bei Bauwerken mit industrieller oder gewerblicher Vornutzung ist eine Begutachtung/Bewertung der Bausubstanz zunächst durch Inaugenscheinnahme und Auswertung vorhandener Unterlagen durch ein unabhängiges fachkundiges Ingenieurbüro vorzunehmen. Dabei ist festzustellen, ob mit einer Schadstoffbelastung des anfallenden Abfalls gerechnet werden muss. Es sind insbesondere die verwendeten Baumaterialien sowie die Nutzung des Bauwerkes zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der sich aus dieser Vorerkundung ergebenden Erkenntnisse ist gutachterlich zu entscheiden, ob zusätzliche analytische Untersuchungen erforderlich sind. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den Ergebnissen der Vorerkundung.

Das Protokoll auf Seite 4 dieses Merkblattes ist der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, II C 3, Brückenstraße 6, 10173 Berlin - **Abfallwirtschaftsbehörde** - (Tel.: 9025-2192) unaufgefordert, spätestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten, zu übergeben. Auf die Pflichten zur Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten nach § 7 GefStoffV (Gefahrstoffverordnung) wird verwiesen.

3. Ergeben 2. a) oder b) Hinweise auf schadstoffhaltige Bauabfälle, sind Art und Umfang der notwendigen Untersuchungen (Probenahmen/Analytik) in Form eines Probenahme-/Analysekonzeptes gemeinsam mit dem Protokoll nach 2. der Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen. Gleiches ist erforderlich, wenn nach 2. c) mit mehr als 2.000 kg gefährlichen Abfällen zu rechnen ist.
4. Ergibt 2. keine Hinweise auf das Entstehen von schadstoffhaltigen Abfällen, hat der Bauherr die für die Entsorgung der anfallenden Abfälle (Bodenaushub/Abfälle von Baustoffen) notwendigen Analysen erstellen zu lassen. Für mineralische Abfälle richtet sich der Untersuchungsumfang bei unspezifischem Verdacht nach den Technischen Regeln der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) (www.berlin.de/sen/umwelt/abfallwirtschaft).
5. Für Boden und Bauschutt hat zur Deklaration eine repräsentative Haufwerksbeprobung vor Ort für maximal 500 m³ Material zu erfolgen. Dabei sind 2 Mischproben jeweils über das gesamte Haufwerk zu entnehmen. Jede Mischprobe muss aus mindestens 18 Einzelproben bestehen. Diese Mischproben sind jeweils zu analysieren. Grundsätzlich ist aus Vorsorgegründen das höhere Ergebnis zur Bewertung zu nutzen. Wenn die Ergebnisse erbringen, dass der Abfall bereichsweise inhomogen ist, sind diese Bereiche erneut entsprechend der dargestellten Verfahrensweise zu beproben (Siehe Merkblatt der Abfallwirtschaftsbehörde zur Probenahme¹). Ist auf Grund beengter Platzverhältnisse oder homogener Schadstoffverteilung ein Abweichen von der Haufwerksbeprobung oder maximalen Abfallmenge pro Analyse beabsichtigt, ist hierfür die Zustimmung auf schriftlich begründeten Antrag durch die Abfallwirtschaftsbehörde erforderlich.

Zur Deklaration sind generell sämtliche für den Abfall vorhandenen Analysen vorzulegen. Die einzelnen Ergebnisse sind in einer Weise mit Erläuterungen zu versehen, die ermöglicht, sie bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.

6. Mineralische Abfälle sind nach den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA) und gem. DIN 19731 zu untersuchen und in Einbauklassen/Zuordnungswerte einzustufen.

Bodenaushub mit mineralischen Fremdbestandteilen bis zu **10 Vol.-%** ist als Boden unter dem Abfallschlüssel 170503* oder 170504 und mit mineralischen Fremdbestandteilen zwischen **10 und 50 Vol.-%** (Gemische) unter dem Abfallschlüssel 170106* oder 170107 zu entsorgen (Abfallschlüssel mit * gilt für gefährlichen Abfall). Die Einstufung von Boden und den genannten Gemischen nach der Abfallverzeichnisverordnung erfolgt nach den Technischen Regeln der LAGA für Boden oder im Falle von Gemischen bei Überschreitung von Zuordnungswerten per Einzelfallentscheidung durch die Abfallwirtschaftsbehörde.

Die Einstufung von Bauschutt (> **50 Vol.-%** Bauschuttanteil) erfolgt nach der TR LAGA für Bauschutt.

¹ in Erarbeitung

Die Analysen gemäß 3. und im Fall der Überschreitung der Zuordnungswerte Z1 gemäß 4. sind der Abfallwirtschaftsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Verbindliche behördliche Einstufungen von Abfällen (z.B. nach den Technischen Regeln der LAGA) trifft ausschließlich die Abfallwirtschaftsbehörde.

7. Ist mit einem Anfall von Abfällen von insgesamt mehr als 500 m³ oder mehr als 20 t gefährlicher Abfälle zu rechnen, ist ein unabhängiges fachkundiges Ingenieurbüro mit der Begleitung der Entsorgung zu beauftragen.
8. Der Einbau von Böden wird ebenfalls durch die TR Boden geregelt. Dabei gilt, dass für bodenähnliche Anwendungen ausschließlich Z0- Material mit mineralischen Fremdbestandteilen **bis zu 10 Vol. -%** verwendet werden darf. Für den Einbau in eine durchwurzelbare Bodenschicht gelten die Regelungen des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).
Für Fragen über die Zulässigkeit und die Bedingungen des Einbaus von Boden bei Einstufungen bis Z2 ist das Umweltamt am Einbauort zuständig.
9. Der Einbau von Bauschutt oder Boden mit **> 10 Vol-%** mineralischen Fremdbestandteilen ist ausschließlich unter den in den Technischen Regeln beschriebenen jeweiligen Einbaubedingungen in technischen Bauwerken zulässig.
10. Der Einbau von Bodenaushub > Z2 oder von Bauschutt > Z2 ist nicht zulässig. Boden, Bauschutt und ihre Gemische mit einem Zuordnungswert > Z2 (gefährliche Abfälle) und weitere gefährliche Abfälle sind der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbh (**SBB**, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel.: 0331/2793-0, www.sbb-mbh.de) kostenpflichtig anzudienen. Bei der Entsorgung sind die Merkblätter (Internet www.berlin.de/sen/guv) und Maßgaben Sen-GesUmV - II C 3 - zu beachten.
11. Die oben genannten notwendigen Analysen sind gemeinsam mit den Entsorgungspapieren (Zuweisungen durch die SBB, Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine, Lieferscheine, Rechnungen) Bestandteil der Entsorgungsdokumentation. Diese ist der Abfallwirtschaftsbehörde auf Aufforderung vorzulegen. Spätestens 14 Tage nach Beendigung der Abriss-/Bodenaushubarbeiten ist der Abfallwirtschaftsbehörde eine Entsorgungsübersicht mit Zuordnung der Mengen zu Abfallarten/Abfallschlüsseln, jeweils genutzte Entsorgungswege, Nachweise, Zuweisungen vorzulegen. Jeweils für die Entsorgung entscheidende Schadstoffparameter und Konzentrationen sind darin anzugeben.

Firmenstempel des Antragstellers	Datum
	Ansprechpartner/in / Funktion

**Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
I B 2
Brückenstr. 6
10179 Berlin**

Gemäß § 47 Abs. 3 Satz 1 KrWG besteht die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften ggü. der Abfallwirtschaftsbehörde. Ordnungswidrig handelt, wer eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Anzeige zum Baubeginn

Bauvorhaben

PLZ / Bezirk /	Straße	Hausnummer
-------------------	--------	------------

Bauherr

Anschrift	Telefon
Ansprechpartner/in	E-Mail

Baufirma

Anschrift / Ansprechpartner/in	
E-Mail:	Telefon

Abfallerzeuger

Anschrift / Ansprechpartner/in	AbfallerzeugerNr.
E-Mail	Telefon

Bevollmächtigter

Anschrift / Ansprechpartner/in	
E-Mail	Telefon

- Grundstück ist im Belastungskataster enthalten
 Industrielle / gewerbliche Vornutzung, Art der Nutzung
 Auffüllungsschicht vorhanden; Mächtigkeit m

Bausubstanzbewertung erfolgt durch am

Anschrift / Ansprechpartner/in	Telefon
	E-Mail

- Bausubstanzbewertung als Bericht beigefügt
 Hinweise auf schadstoffhaltige Materialien (Art, Umfang) beigefügt
 Probenahme/Analysekonzept beigefügt

Abfallprognose: >500 m³ Abfallanfall, ca.
 >20 t Anfall gefährlicher Abfälle, ca.

Begleitung der Entsorgung / Durchführung Entsorgungsmanagement (fachkundiges Ingenieurbüro)

Anschrift / Ansprechpartner/in	
E-Mail	Telefon

Hiermit bestätige ich, dass die obigen Angaben wahrheitsgemäß erfolgten.

- Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DS-GVO wurden gelesen und akzeptiert: Die Zustimmung wird erteilt für den Antrag und ggf. Anlagen.**